



**Stadt Oberharz am Brocken
Der Stadtwahlleiterin**

Amtliche Bekanntmachung Bürgermeisterwahl am 04. Mai 2025

Gemäß § 6 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

- I. Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 auf der Grundlage von § 5 (2) Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 63 (1) des Kommunalverfassungsgesetz für das Land-Sachsen (KVG LSA) in den derzeit gültigen Fassungen, den Wahltermin der Bürgermeisterwahl auf den **04. Mai 2025** festgelegt. Die Wahl findet am Wahltag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oberharz am Brocken auf die Dauer von sieben Jahren gewählt (§ 61 (1) KVG LSA). Wahlberechtigt sind alle Einwohner in der Stadt Oberharz am Brocken die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oberharz am Brocken mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (§ 4 KWG LSA i.V.m. § 21 (2) KVG LSA).

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerber um das Amt des/der Bürgermeisters/in die erforderliche Stimmenzahl, so findet am **25. Mai 2025** zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Diese findet am Wahltag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wählbar zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über diese Regelung hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Wer zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in gewählt werden will, darf am Wahltag die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) noch nicht erreicht haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 i.V.m. § 41 KVG LSA wird hingewiesen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für das Wahlgebiet der Stadt Oberharz am Brocken sind somit **87** Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend, wenn für den/die Bewerber/in eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde. Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 (4) KWO vorgesehenen und von der Stadtwahlleiterin ausgefertigten Formblättern (Anlage 6 KWO) zu leisten. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal seine Unterstützungsunterschrift zur Bürgermeisterwahl leisten.

Die Formblätter sind im Wahlbüro der **Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus I, Zimmer 4, Frau Mucha, Markt 1 in 38875 Oberharz am Brocken** kostenfrei erhältlich.

- III. Die Bewerbung um das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in soll den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers enthalten und ist persönlich zu unterzeichnen. Die Bewerbung kann zusätzlich mit der Bezeichnung einer Partei versehen werden, wenn diese Angabe auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit gemäß der Anlage 9 KWO LSA in der derzeit gültigen Fassung oder eine Erklärung, dass diese von Amts wegen eingeholt werden soll, beizufügen. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben der Bewerbung zusätzlich eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a KWO beizufügen.
- IV. Die Ausschreibung der Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in erfolgt im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken sowie auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken www.stadtoberharz.de.
Abdrucke des Ausschreibungstextes können darüber hinaus im Wahlbüro der Stadt abgefordert werden. Eine Hinweisbekanntmachung in der Volksstimme erfolgt.
Die Ausschreibung wird am Freitag, den 20. Dezember 2024 veröffentlicht, damit beginnt die Einreichungsfrist am Montag, den 23. Dezember 2024.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am Dienstag, den 25. Februar 2025 um 18.00 Uhr.

Bewerbungen um das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in sind an folgende Adresse zu richten:

**Stadt Oberharz am Brocken
Stadtwahlleiterin
Kennwort: Bewerbung Bürgermeisterwahl
OT Elbingerode
Markt 1-2
38875 Oberharz am Brocken**

V. Bekanntmachung der Sitzungen des Stadtwahlausschusses

Auf der Grundlage des § 5 (3) KWO LSA mache ich hiermit die Sitzungen des Stadtwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt.

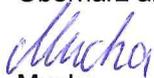
Die Zulassung der Bewerber für das Amt des/der Bürgermeisters/in durch den Stadtwahlausschuss findet am Donnerstag, den 27.02.2025, im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl am Dienstag, den 06.05.2025, jeweils um 16.00 Uhr, statt.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl durch den Stadtwahlausschuss erfolgt am Dienstag, den 06.05.2025, 16.00 Uhr, im Falle einer Stichwahl erfolgt die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Sichtwahl am Dienstag, den 27.05.2018, 16.00 Uhr.

Die Sitzungen sind öffentlich und finden im Haus Bodfeld, Untere Schulstraße 2 im OT Elbingerode statt. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 10 (3) KWG LSA der Stadtwahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Oberharz am Brocken, den 19.12.2024



Mucha
Stadtwahlleiterin